

AGB für die Benutzung des Warsteiner Bikeparks

Jede/er Bikeparkbenutzer,-in (im folgenden Biker genannt) akzeptiert bei Kauf der Benutzerkarte, sowie mit Benutzung des Bikelifts und der Bikestrecken, die Geschäftsbedingungen des Bikeparkbetreibers. Sie/Er erklärt sich ebenso mit dem untenstehenden Haftungsverzicht einverstanden.

Die Strecken des Bikeparks dienen Sportlern zum Befahren mit Mountainbikes. Mountainbiking, insbesondere das Fahren im Bikepark, stellt eine gefährliche Sportart dar, die mit einem nicht unerheblichem Verletzungsrisiko verbunden sein kann. Jeder Biker hat selbst dafür zu sorgen, dass sie/er über eine persönliche Unfall- und eine Privathaftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten verfügt. Der Biker trägt auch die rechtliche Verantwortung für alle durch sie/ihn verursachten Schäden. Dies betrifft sowohl alle mittelbaren als auch unmittelbaren Sach- und Personenschäden, die dem Bikeparkbetreiber oder Dritten entstehen.

Die/Der Biker bestätigt, unter keinen gesundheitlichen Einschränkungen zu leiden und den Lift, sowie die Strecken, nur mit technisch einwandfreiem Material und kompletter Schutzausrüstung (Helm, Protektoren, Handschuhe) zu benutzen. Das Tragen von Rucksäcken beim Liften ist verboten. Den Aufforderungen und Anweisungen des Bikeparkpersonals ist unbedingt Folge zu leisten, andernfalls erfolgt der Entzug der Benutzungskarte und Parkverbot.

Die erworbene Benutzungskarte gilt ausschließlich für die Benutzung des Bikelifts und der damit verbundenen Strecken. Bei Ausfallzeiten des Liftbetriebs durch höhere Gewalt entsteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

**Der/Die Biker hat vor dem Befahren alle Strecken, Rampen und Konstruktionen auf Funktion und Sicherheit zu prüfen!
Das Befahren der Strecken erfolgt stets auf eigene Gefahr!**

An unübersichtlichen Stellen langsam fahren, Sicherheitsabstand wahren, langsamere Fahrer haben Vorfahrt und werden nicht bedrängt.

Bei Nässe ist das Fahren der Northshore verboten. Lebensgefahr!

Die Fahrtwege im Bikepark können unvorhersehbare Hindernisse und Gefahren vorweisen. Eine vollständige Absicherung der Strecken durch den Betreiber ist nicht möglich. Der Bikeparkbetreiber übernimmt keinerlei Gewähr für den Zustand einzelner Strecken. Der Bikeparkbetreiber haftet weder dem Biker noch Dritten gegenüber für Sturzschäden oder andere Schäden. Es sei denn, der Betreiber handelt vorsätzlich und grob fahrlässig. Dies gilt im gleichen Maße für die Haftung von Mitarbeitern und Vertretern.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Arnshausen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich!

Name und Vorname der/des Erziehungsberechtigten:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder gesetzliche Vertreter: